

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz)

Die Fragen 1 - 6 und 8 wurden vom Rhein Sieg Kreis beantwortet.

Vorwort des Rhein Sieg Kreises

„Als inhaltlicher Themenbereich des Katastrophenschutzes hat der Schutz kritischer Infrastrukturen mit der Einführung des Gesetzes über den Brandschutz die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz am 01.01.2016 neue Priorität erlangt. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist ein dynamischer Prozess, sodass bis heute nicht alle Themenfelder abschließend durch die Verwaltung aufgearbeitet werden konnten.

Aus Sicherheitsgründen – zum Schutz Kritischer Infrastrukturen – ist die Offenlegung von Einzeldaten leider nicht möglich. Der Grund hierfür ist offensichtlich: Werden der Öffentlichkeit Informationen über den Schutz und die Sicherheitsvorkehrungen bestimmter Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung gestellt, wären diese einfacher als Ziel von Angriffen bspw. mit terroristischem Hintergrund zu identifizieren.

Im Jahr 2015 und in jüngster Vergangenheit wurden von verschiedenen Kreistagsfraktionen Anfragen zum Thema Schutz Kritischer Infrastrukturen gestellt. Ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt in den Darstellungen des Kreises als Untere Katastrophenschutzbehörde ist die Stärkung der Selbsthilfefähigkeit in der Bevölkerung. **Ohne das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die Notwendigkeit eigene Vorsorge im Rahmen der „Selbsthilfe“ zu treffen, lassen sich größere und langandauernde Schadensereignisse behördlicherseits nicht absichern.**

Zu Frage 1:

Das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) definiert in § 2 Abs. 10 Einrichtungen und Anlagen neun verschiedener Sektoren, die eine besondere Bedeutung für das Gemeinwesen darstellen, als Kritische Infrastrukturen. Mit der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) werden die Anforderungen an Anlagen und Einrichtungen näher bestimmt.

Für den Rhein-Sieg-Kreis wurde im Jahr 2015 – in Ermangelung eigener personeller Ressourcen – eine Vielzahl Kritischer Infrastrukturen im Rahmen einer Projektarbeit mit der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung – Standort Köln identifiziert und erfasst. Das Schwerpunktthema des Projektes war ein Stromausfallszenario und dessen Auswirkungen auf den Rhein-Sieg-Kreis sowie die Stadt Köln.

Zu den Fragen 2 – 5:

Die Erstellung eines Katastrophenschutzplanes ist zentraler Bestandteil der modernen Katastrophenvorsorge als Teil des aufsteigenden Themas Katastrophenschutz seit der v.g. Gesetzesnovelle des BHKG. Die Umsetzung dessen ist allerdings im Rhein-Sieg-Kreis noch nicht vollständig erfolgt.

Die Verantwortung über die sogenannte „Resilienz“ (Widerstandsfähigkeit) in Krisensituationen obliegt den Betreibern der Kritischen Infrastrukturen selbst. Per Rechtsnorm besteht je nach Eigenschaft der Einrichtung eine Verpflichtung zur eigenen Vorsorge: So sind bspw. Krankenhäuser nach DIN VDE 0100 Teil 710 verpflichtet, den Betrieb im Falle eines Stromausfalls 24 Stunden lang aufrecht zu erhalten. Die Sicherstellung durch bspw. den Rhein-Sieg-Kreis als Untere Katastrophenschutzbehörde kann im Ereignisfall nicht gewährleistet werden.

Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Katastrophenschutzplanes ist eine Objekterfassung im Einzelnen beabsichtigt. Dabei sollen auch die in den Fragestellungen benannten Parameter festgehalten werden. Auch zukünftig wird es allerdings aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Kritischen Infrastrukturen nicht möglich sein, diese Einzeldaten zu veröffentlichen.

Zu Frage 6:

Wie lange eine Einrichtung den Betrieb aufrechterhalten muss, ist objekt- und lageabhängig, da nicht nur die Aufrechterhaltung der Stromversorgung, sondern auch andere Maßnahmen wie z.B. Evakuierungen probate Mittel der Gefahrenabwehr darstellen.

Zu Frage 7:

In einem Notfall können durch geeignete Pumpen der Feuerwehr über Domschächte der Tankstellen Kraftstoffe entnommen werden. Ferner sind im Haushalt 2019 Mittel für die Beschaffung von 2 transportablen Tankstellen vorgesehen.

Ende 2018 sind Gespräche mit 2 Tankstellenbetreibern geführt worden um eine Notstromspeisung herzustellen, die durch feuerwehreigene Aggregate betrieben werden können.

Zu Frage 8:

Die Priorisierung erfolgt situationsabhängig nach den jeweiligen Notwendigkeiten zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge.

Zu Frage 9:

Absicherungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Im Krisenfall werden die Treibstoffvorräte bei Bedarf beschlagnahmt. Absicherungsmaßnahmen sind dann ggfls. durch Sicherheitsbehörden durchzuführen.

Zu Frage 10:

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach bedient sich dem Digitalfunk, welcher so aufgebaut ist das er auch bei Stromausfall funktioniert.

Des Weiteren sind in der Beschaffung Digitalfunkgeräte für jedes Feuerwehrhaus in den nächsten Jahren beantragt.

Auf allen Fahrzeugen wird als 2. Kommunikationsebene analog Funk weiterhin parallel betrieben. Auf dem ELW 1 (Einsatzleitwagen) ist eine Satelliten-Anlage für Telefonie und Internet vorhanden. Ebenfalls wird geprüft, ob dieses für die Zentrale und Stabsraum im Gerätehaus Brucknerweg 11 Rheinbach noch beschafft werden sollte.

Der Krisenstab der Verwaltung bedient sich im Katastrophenfall dieser Möglichkeiten. Die Bevölkerung wird über Sirenen, Radio und bei Ausfall entsprechender Medien ggfls. durch Lausprecherdurchsagen oder Melder informiert.

Zu Frage 11:

Leistungsvereinbarungen gibt es nicht. Im Notfallplan der Stadt Rheinbach – der zurzeit aktualisiert wird - sind entsprechende örtliche Firmen aufgeführt auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.

Zu Frage 12:

Das Feuerwehrgerätehaus im Brucknerweg Rheinbach hat eine Stationäre automatische Notstromspeisung. Dort wird im Krisenfall auch der Stab der Verwaltung eingerichtet. Das weitere Vorgehen erfolgt dann nach dem Notfallplan der Stadt Rheinbach.

Seit dem Jahr 2017 werden transportable Stromerzeuger für die Gerätehäuser beschafft. Hier wurden und werden Notstromspeisungen hergestellt. Diese Gebäude sollen als erste Anlaufstelle für die Bevölkerung im Katastrophenfall dienen.

Das Wasserwerk der Stadt Rheinbach verfügt über eine Handlungsanweisung „Notfallplan Stromausfall“. Die Wasserversorgung ist über mobile Notstromaggregate gesichert. Der Betriebshof verfügt über mobile Notstromaggregate, mit denen die städtischen Fahrzeuge auf dem Betriebshof betankt werden können.

Zu Frage 13:

Nein

Zusatzfrage von Ratsherrn Wilcke:

Wann wird es denn so weit sein, dass wir ein Konzept haben, das all die Fragen beantwortet, die mit Fragezeichen versehen sind?

Antwort der Verwaltung:

Das kann im Moment zeitlich noch nicht abgeschätzt werden, weil wir abhängig vom Rhein-Sieg-Kreis sind. Die ersten Antworten kamen vom Rhein-Sieg-Kreis und wenn dort dann die Hausaufgaben gemacht sind, sind wir als nächstes dran. Aber es gibt ein Notfallplan der Stadt Rheinbach.